

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 22

- **Kein gutgläubiger Erwerb eines gebrauchten Lamborghini**
OLG Oldenburg, Urteil vom 27.03.2023, AZ: 9 U 52/22

Wer mal schnell nachts an einer Tankstelle von dubiosen „Vermittlern“ einen Lamborghini kauft und dazu noch sein eigenes Fahrzeug in Zahlung gibt, kann nicht ernsthaft erwarten, in gutem Glauben Eigentum erlangt zu haben. Insbesondere widersprüchliche Angaben im Kaufvertrag und den Zulassungspapieren hätten Anlass geben müssen, bei dem angeblichen Verkäufer zumindest nachzufragen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Kurz und knapp: Honorar gemäß Auftragserteilung**
AG Augsburg, Urteil vom 11.10.2022, AZ: 18 C 2616/22

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen und sieht den Anspruch der Geschädigten auf weitere Sachverständigenkosten in Höhe von 57,02 € als begründet an. Bereits in der Auftragserteilung zwischen Geschädigter und Sachverständigen wird klar, wie die Abrechnungsmodalitäten des Sachverständigen sein werden. Das Grundhonorar wird in Anlehnung an die BVSK-Honorarbefragung und Nebenkostenpauschalen in ortsüblicher Höhe berechnet. An diese Abrechnungsmodalitäten hält sich der Sachverständige und diese Kosten sind für den Geschädigten auch nicht erkennbar überhöht, weshalb das AG Augsburg zu diesem Ergebnis kommen musste. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**
AG Chemnitz, Urteil vom 05.04.2023, AZ: 14 C 1144/21

Der Schädiger hat die entstandenen Mehrkosten bei der Reparatur zu tragen. Reinigungs- und Desinfektionskosten, Lackierkosten sowie Kosten für die Erstellung eines Reparaturablaufplans entziehen sich der Einfluss-Sphäre des Geschädigten und obliegen im Rahmen des Werkstattrisikos dem Schädiger. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Löschungsanspruch gespeicherter Daten im HIS nach Reparaturbestätigung**
AG München, Urteil vom 29.03.2023, AZ: 242 C 10592/22

Im HIS – der „Schufa“ der Versicherungswirtschaft – werden vor allem Daten zu fiktiven Abrechnungen gespeichert. Weist ein Geschädigter aber nach, dass sein Fahrzeug vollständig und fachgerecht instand gesetzt wurde, muss die Versicherung die veranlasste Speicherung löschen lassen. Es reicht eine Reparaturbestätigung durch einen Sachverständigen. Rechnungen einer Wertstatt oder für Ersatzteile muss der Geschädigte nicht vorlegen. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Kein gutgläubiger Erwerb eines gebrauchten Lamborghini**
OLG Oldenburg, Urteil vom 27.03.2023, AZ: 9 U 52/22

Hintergrund

Der Beklagte entdeckte auf der Internetplattform „mobile.de“ einen gebrauchten Lamborghini. Daraufhin nahm er Kontakt zu den Brüdern B. auf, welche vorgaben, das Fahrzeug im Auftrag eines Herrn M. zu verkaufen. Am 13.08.2019 besichtigte der Beklagte den Lamborghini auf dem Parkplatz einer Spielothek und wollte ihn sodann gleich erwerben. Hierbei wollte er seinen gebrauchten Pkw in Zahlung geben. Die Brüder B. teilten jedoch mit, der Lamborghini würde noch für eine Hochzeitsfahrt eines Freundes benötigt.

Hierauf einigte man sich dergestalt, den Lamborghini am 15.08.2019 am Wohnort des Beklagten zu übergeben. Dort sollte auch der in Zahlung zu gebende gebrauchte Pkw übergeben werden. Später baten die Brüder B., dass man sich gegen Mittag desselben Tages „in der Mitte“ treffe. Es handelte sich um ein Gelände einer Tankstelle in Essen. Außerdem teilten die Brüder B. dem Beklagten mit, sie seien erst gegen 19:00 Uhr da. Der Beklagte war pünktlich an der Tankstelle in Essen, traf dort die Brüder B. allerdings nicht an. Diese behaupteten sodann, sie hätten im Stau gestanden. Später gaben sie an, sie seien in eine Polizeikontrolle geraten. Letztendlich trafen die Brüder B. gegen 23:00 Uhr an der Tankstelle in Essen ein.

Mit dem Fahrzeug wurde eine Probefahrt unternommen und um 1:00 Uhr des Folgetags wurde in einem Burger-King-Restaurant in Essen der Kaufvertrag unterschrieben. Seinen Pkw gab der Beklagte für 60.000,00 € in Zahlung, wobei er den Brüdern B. weitere 70.000,00 € in bar überreichte. Diese übergaben dem Beklagten den Lamborghini nebst der deutschen Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II vom 01.08.2019 sowie einem Prüfbericht vom 01.08.2019. Der Beklagte erhielt zudem zwei Schlüssel ausgehändigt. Einer der Schlüssel funktionierte unstreitig nicht als Funkfernbedienung und es war strittig, ob es sich bei dem zweiten Schlüssel um einen Original- bzw. Nachschlüssel handelte.

Tatsächlich stand der Lamborghini im Eigentum des in Spanien lebenden Klägers. Dieser hatte das Fahrzeug an eine – ebenfalls in Spanien ansässige – Firma F. vermietet. Diese wiederum vermietet gewerblich Sportwagen. Der Lamborghini wurde im Juli 2019 an einen ebenfalls in Spanien lebenden Herrn M. vermietet, der den Mietwagen zum Ende der Mietzeit nicht zurückgab. Obwohl das Fahrzeug von der spanischen Polizei zur europäischen Sachfahndung ausgeschrieben worden war, erhielt es am 01.08.2019 in der Zulassungsstelle des Kreises K. in Deutschland eine 30-Tage-Zulassung.

Danach wurde es dann unter „mobile.de“ in Deutschland angeboten. In der übergebenen Zulassungsbescheinigung Teil II war „M“ unter der Adresse „O.“ eingetragen. In der Zulassungsbescheinigung Teil I ist zum Code C.1.1 („Name oder Firmenname“) „M. Empfangsbevollmächtigter“ und zum Code C.1.2 („Vorname[e]“) „G.“, ein Gebrauchtwagenhandel mit Sitz in X. eingetragen. Im Kaufvertrag vom 16.08.2019 wurde als Verkäufer „M. O.“ genannt. Dem Beklagten wurde im Zuge der Vertragsverhandlungen die Kopie eines Personalausweises überreicht, auf dessen Vorderseite Herr M. eingetragen war.

Der Kläger beehrte vor dem LG Osnabrück (AZ: 5 O 2529/21) die Herausgabe des Lamborghinis. Der Beklagte habe nicht gutgläubig Eigentum erworben. Das LG Osnabrück wies mit Urteil vom 08.07.2022 die Klage ab. Die Berufung des Klägers hiergegen war erfolgreich. Der Beklagte wurde gegenüber dem Kläger zur Herausgabe des Lamborghinis verurteilt.

Aussage

Das OLG Oldenburg ging davon aus, dass der Beklagte das streitgegenständliche Fahrzeug nicht gutgläubig erworben hatte. Zwar habe am 16.08.2019 zwischen den – als Vertreter des Herrn M. auftretenden – Brüdern B. und dem Beklagten eine dingliche Einigung und Übergabe stattgefunden. Das Fahrzeug habe allerdings weder dem Herrn M. noch den Brüdern B. gehört, sodass diese nicht verfügungsbefugt waren. Sie handelten mithin als Nichtberechtigte.

Der Beklagte habe auch nicht gutgläubig erwerben können. Zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs sei er nämlich nicht in gutem Glauben gewesen. Denn gemäß § 932 Abs. 2 BGB sei der Erwerber nicht im guten Glauben, wenn ihm bekannt oder aufgrund grober Fahrlässigkeit unbekannt sei, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehöre. Davon ging das OLG Oldenburg aus.

Allerdings müsse der Kläger beweisen, dass der Beklagte nicht im guten Glauben war. Der gutgläubige Erwerber müsse die Erwerbsvoraussetzungen beweisen, nicht allerdings seine Gutgläubigkeit (so ausdrücklich BGH, Urteil vom 23.09.2022, AZ: V ZR 148/21).

Anhaltspunkte, dass dem Beklagten positiv bekannt war, dass nicht der Eigentümer veräußerte, sah das OLG Oldenburg zwar nicht. Der Beklagte handelte jedoch grob fahrlässig.

Zu den objektiven Mindestanforderungen beim gutgläubigen Erwerb eines Fahrzeugs gehöre, dass sich der Erwerber den Kraftfahrzeugbrief vorlegen lasse, um die Berechtigung des Veräußerers zu prüfen (BGH, Urteil vom 13.05.1996, AZ: II ZR 222/95). Auch dann kann der Erwerber dennoch bösgläubig sein, wenn besondere Umstände seinen Verdacht erregen müssten und er diese unbeachtet lässt. Indes besteht keine allgemeine Nachforschungspflicht des Erwerbers (BGH, Urteil vom 01.03.2013, AZ: V ZR 92/12). Der Erwerber müsse auch anhand der Eintragungen die Übereignungsbefugnis des Fahrzeugbesitzers nachprüfen. Wird ihm dabei ein gefälschter Fahrzeugbrief vorgelegt, treffen ihn – sofern er die Fälschung nicht erkennen musste und für ihn auch keine anderen Verdachtsmomente vorlagen – keine weiteren Nachforschungspflichten (BGH, Urteil vom 01.03.2013, AZ: V ZR 92/12).

Dem Beklagten wurden allerdings deutsche Original-Zulassungsbescheinigungen (Teil I und II) übergeben. Dennoch durfte der Beklagte nicht davon ausgehen, dass die Fahrzeugbesitzer B. verfügungsbefugt waren. In den Papieren standen nämlich nicht sie, sondern eine in Spanien wohnhafte Person namens M. Die Brüder B. hatten sich allerdings unstreitig als bloße Vermittler ausgegeben.

Der Beklagte hatte davon abgesehen persönlich mit Herrn M. in Kontakt zu treten. Er hatte auch darauf verzichtet, sich eine schriftliche Vollmacht des Herrn M. vorlegen zu lassen. Letztendlich hatte er sich fast ausschließlich auf die mündlichen Angaben der Brüder B. verlassen, bevollmächtigt zu sein. Das OLG Oldenburg sah dies als nicht ausreichend an, eine Bevollmächtigung glaubhaft zu belegen.

Hinzu kam, dass die Schreibweise des Namens und der Adresse in der Zulassungsbescheinigung von der vorgelegten Kopie des Personalausweises bzw. dem Kaufvertrag abwich. Aus der Zulassungsbescheinigung ging auch nicht deutlich hervor, ob es sich bei Herrn M. tatsächlich um denjenigen handelte, auf den das Fahrzeug zugelassen war, oder ob er gegebenenfalls nur Empfangsbevollmächtigter war. Der Beklagte hätte also mehr Nachforschungen zur Person des angeblichen Eigentümers sowie zur Bevollmächtigung der beiden Brüder machen müssen. Auch weil hier ein Luxusfahrzeug veräußert war, wäre besondere Vorsicht angezeigt gewesen.

Ungewöhnlich war auch die sofortige Bereitschaft der Brüder, das Kfz des Beklagten in Zahlung zu nehmen, ohne zuvor mit dem vermeintlichen Eigentümer Rücksprache zu halten. Dieser hatte sich das Fahrzeug nicht angesehen oder sich zumindest Lichtbilder und Papiere des Fahrzeugs übersenden lassen. Bezüglich Herrn M. bzw. der Brüder B. waren dem Beklagten mit Ausnahme einer Telefonnummer keinerlei persönliche Daten (vollständiger Name, Adresse etc.) bekannt. Dies alles hätte Anlass zu zweifeln geben müssen.

Auch die Tatsache des Straßenverkaufs wertete das OLG Oldenburg als besonderen Umstand, der Anlass zu zweifeln gegeben hätte. Auch Zeit und Ort des Vertragsschlusses seien ungewöhnlich gewesen. Hier bezog sich das Gericht auf das Treffen „in der Mitte“ auf dem Gelände einer Tankstelle in Essen. Auch die weiteren Umstände der Übereignung waren merkwürdig. Hier erwähnte das OLG Oldenburg die Verzögerungen, die sich widersprechenden Ausreden der Brüder B. und den Umstand, dass diese letztendlich erst gegen 23:00 Uhr am Treffpunkt eintrafen.

Auffällig waren auch die offensichtlichen Übertragungsfehler. Der Name des vermeintlichen Verkäufers lautete auf der vorgelegten Kopie des Personalausweises anders, als er in der Zulassungsbescheinigung bzw. auf dem Kaufvertrag wiedergegeben wurde. Auch dass sich der Beklagte nur eine Kopie der Vorderseite des Personalausweises vorlegen hatte lassen, ging zu dessen Nachteil. Eine Überprüfung der Wohnanschrift des angeblichen Veräußerers war ihm so nicht möglich. Weiterhin war der Kaufvertrag nur unvollständig ausgefüllt. Der dem Beklagten vorgelegte Prüfbericht vom Tag der Zulassung mit der zutreffenden FIN wies zudem weder den Veräußerer noch die Bevollmächtigten, sondern einen dritten Namen (D.) aus.

Das OLG Oldenburg nahm eine Gesamtbetrachtung der genannten Umstände des Verkaufs vor und verneinte die Gutgläubigkeit des Beklagten. Der Beklagte hätte aufgrund der Gesamtumstände weitere Nachforschungen zur Berechtigung des Veräußerers anstellen müssen.

Praxis

Der streitgegenständliche Lamborghini kam nicht abhanden, konnte also grundsätzlich gutgläubig erworben werden.

Hier prüfte das OLG Oldenburg allerdings sehr sorgfältig die Gesamtumstände des Verkaufs. In der Gesamtheit hätten sich hier dem Erwerber Zweifel aufdrängen müssen. Ihm war also grob fahrlässig nicht bekannt, dass der Veräußerer nicht Eigentümer war.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass allein der Umstand eines Straßengeschäftes nicht ausreicht, um von der Bösgläubigkeit eines Erwerbers auszugehen. Es müssen weitere Umstände hinzutreten. Diese lagen allerdings im konkreten Fall vor.

Die Voraussetzungen für eine Übereignung muss der gutgläubige Erwerber darlegen und nachweisen, nicht allerdings die Voraussetzungen der Gutgläubigkeit. Hier muss tatsächlich der wahre Eigentümer darlegen und nachweisen, dass der vom vermeintlichen Eigentümer Erwerbende nicht in gutem Glauben war.

- **Kurz und knapp: Honorar gemäß Auftragserteilung**
AG Augsburg, Urteil vom 11.10.2022, AZ: 18 C 2616/22

Hintergrund

Aus abgetretenem Recht klagt das Sachverständigenbüro gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers auf Zahlung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 57,02 €.

Ein Großteil des Honorars wurde bereits im Vorfeld durch die Beklagte bezahlt. 57,02 € kürzte sie allerdings aus den Nebenkosten heraus, weil sie diese für nicht erforderlich und überhöht hielt. Die Einstandspflicht der Beklagten ist unstrittig. So verfolgt die Klägerin den erfüllungshalber abgetretenen Anspruch gegen den Versicherer gerichtlich weiter.

Aussage

Die zulässige Klage ist auch begründet. Der Klägerin stehen weitere 57,02 € an bislang noch nicht ausgeglichener Sachverständigenforderung zu. Dabei wurde der Anspruch wirksam von der Geschädigten an den Sachverständigen abgetreten. Für das Gericht gibt es keinerlei Anzeichen für einen Verstoß gegen das Transparenzgebot aus § 307 BGB.

Auch wirksam wurde bereits in der Auftragserteilung zwischen der Geschädigten und dem Sachverständigenbüro vereinbart, wie die Abrechnungsmodalitäten in Bezug auf das gestellte Sachverständigenhonorar sind.

Das Grundhonorar orientiert sich an der BVSK-Honorarbefragung. Die Klägerin berechnet innerhalb des HB-V-Korridors, weshalb das Gericht abgerechnetes Grundhonorar für erforderlich hält.

Es gibt seitens des Gerichts auch keinerlei Einwendungen gegen die pauschalierte Abrechnung von Nebenkosten in ortsüblicher Höhe. Dabei sei es nicht zu beanstanden, dass Fahrtkosten mit 0,70 € pro Kilometer berechnet werden oder Fotos in Höhe von 2,00 € pro Bild. Der 2. Fotosatz wird allerdings nicht mit 2,00 € pro Bild vergütet, sondern hierfür entfällt ein Betrag von 0,50 € pro Bild. Bürokosten in Höhe von pauschal 15,00 €, in Rechnung gestellte Kopien mit 0,50 € pro Kopie und Schreibkosten mit 1,80 € pro Seite sind ebenfalls angemessen.

Praxis

Beklagte war in diesem Verfahren wiederum eine Haftpflichtversicherung, die durch das Prüfunternehmen LOGICHECK die vorgelegten Sachverständigenrechnungen kürzt. Typischerweise wurde hier der Betrag von 57,02 € aus den Nebenkosten herausgekürzt, die in den vergangenen Monaten öfter Angriffspunkt der Kürzungen waren.

Das AG Augsburg hält sich hier gar nicht lange an Einzelheiten auf, listet kurz erforderliche Kosten auf und stellt fest, dass unterm Strich alle vom Sachverständigen berechneten Kosten – sowohl Grundhonorar als auch Nebenkosten – der Höhe nach erforderlich sind und stärkt dem Geschädigten bei der Kürzungswut der Versicherer den Rücken.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**
AG Chemnitz, Urteil vom 05.04.2023, AZ: 14 C 1144/21

Hintergrund

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht außer Streit. Im Streit stehen Reinigungs- und Desinfektionskosten, Lackierkosten sowie Kosten für die Erstellung eines Reparaturablaufplans.

Aussage

Nach Ansicht des AG Chemnitz ist die Klage vollumfänglich begründet. Ein Geschädigter, dessen Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall beschädigt wurde, kann grundsätzlich den Geldbetrag ersetzt verlangen, der zur Wiederherstellung erforderlich ist. Nach dem Grundsatz der subjektbezogenen Schadenbetrachtung wird der erforderliche Herstellungsaufwand dabei nicht nur nach Art und Ausmaß des Schadens sowie der zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten bestimmt, sondern auch durch die spezielle Situation des Geschädigten – seinen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Instandsetzung regelmäßig in einer für den Geschädigten fremden, nicht kontrollierbaren Sphäre stattfinden muss. Aus diesem Grund sind regelmäßig auch Mehrkosten zu ersetzen, die der Geschädigte nicht verschuldet hat und die infolge unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeit der Werkstatt entstanden sind. Das Werkstattrisiko obliegt dem Schädiger.

Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin im Zusammenhang mit der Beauftragung der Werkstatt ein Auswahlverschulden trifft, wurden weder vorgetragen noch sind diese ersichtlich.

Die Rechnung der beauftragten Werkstatt indiziert, dass die streitgegenständlichen Positionen auch tatsächlich durchgeführt worden sind. Ein Bestreiten der Beklagten mit Nichtwissen ist in diesem Zusammenhang unzulässig. Sofern nur behauptet wird, dass diese Positionen nicht bzw. nicht in der geltend gemachten Höhe erforderlich waren, ist dies nach den vorgenannten Grundsätzen unerheblich.

Da die streitgegenständlichen Positionen tatsächlich angefallen sind, ist die Beklagte auch zum Ersatz dieser Positionen verpflichtet.

Praxis

Auch das AG Chemnitz ist der Ansicht, dass das Werkstattrisiko beim Schädiger liegt. Dem Schädiger entsteht dadurch auch kein Nachteil, denn er kann sich eventuell bestehende Regressansprüche gegen die Werkstatt abtreten lassen.

- **Löschungsanspruch gespeicherter Daten im HIS nach Reparaturbestätigung**
AG München, Urteil vom 29.03.2023, AZ: 242 C 10592/22

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall rechnete der Geschädigte seinen Fahrzeugschaden in Höhe fiktiver Reparaturkosten ab. Die Kfz-Haftpflichtversicherung des Verursacherfahrzeugs wurde nach zunächst verweigerter Regulierung zur Zahlung verurteilt. Anschließend teilte die Versicherung mit, dass der Schadenfall an die Informa HIS GmbH gemeldet wurde.

Der Geschädigte ließ sein Fahrzeug instand setzen und forderte die Versicherung unter Vorlage einer Reparaturbestätigung auf, die Löschung der Datenspeicherung zu veranlassen. Diese lehnte ab.

Die Klage des Geschädigten hatte beim AG München nur hinsichtlich der Löschung Erfolg. Ein Schmerzensgeld, das der Geschädigte verlangte, weil er sich als „Betrüger“ abgestempelt sah, lehnte das Gericht ab.

Aussage

Die Klage ist hinsichtlich des Löschungsanspruchs begründet. Bei den gespeicherten Daten handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Der Kläger ist zweifelsfrei identifizierbar. Der Anspruch ergibt sich aus Art. 17 Abs. 1 Buchst. a der DSGVO, wonach der Verantwortliche verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten zu löschen, sofern diese für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Die beklagte Versicherung ist zwar nicht „Verantwortliche“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO, aber Dritte, die zur Einwirkung auf Verantwortliche verpflichtet ist.

Das Interesse der Beklagten an der Pflege und Aufrechterhaltung der HIS-Datenbank liegt darin, dass Versicherer erkennen können, ob bei einem Fahrzeug ein Schaden fiktiv abgerechnet wurde, sodass gegebenenfalls zukünftige Betrugsversuche erkannt werden können. Dieses Interesse, das grundsätzlich geeignet ist, das Interesse des Klägers an der informationellen Selbstbestimmung zu überwiegen, ist mit Vorlage der Reparaturbestätigung erloschen.

Der Kläger hat vorliegend ein Gutachten von einem Sachverständigen für die Begutachtung von Unfallschäden, Bewertung von Fahrzeugen und technischen Gutachten für Kfz zu seinem Fahrzeug erstellen lassen, aus dem sich ergibt, dass sein Fahrzeug repariert wurde. Dabei hat lediglich eine optische Sichtprüfung ohne Zerlegung stattgefunden. Trotzdem stellt das Gutachten eine taugliche Reparaturbestätigung dar, da sich daraus eindeutig ergibt, dass der Schaden vollständig und fachgerecht beseitigt wurde.

Eine Zerlegung des Fahrzeugs bzw. eine Vorlage von Rechnungen über Ersatzteile, die verbaut wurden, kann die Beklagte nicht verlangen. Die Beklagte verkennt, dass durch das Gutachten – mehr noch als durch Vorlage von Rechnungen einer Werkstatt – das Endergebnis des Reparaturprozesses dokumentiert wird. Eine Vorlage von Rechnungen würde nur den Verkauf von Teilen und Arbeitsleistungen dokumentieren; ob die Arbeiten überhaupt, sorgfältig und fachgerecht ausgeführt wurden, kann aus einer Rechnung nicht erkannt werden. Das Gutachten belegt über etwaige Rechnungen hinaus den konkreten Ist-Zustand des Fahrzeugs und ist damit tauglicher als geforderte Teilrechnungen. Der Gutachter selbst muss entscheiden, ob er auch ohne Zerlegung des Pkw aufgrund seines Sachverstands zu der Aussage, dass die zur Behebung des Schadens notwendigen Reparaturarbeiten durchgeführt wurden, kommen kann oder nicht.

Ein Anspruch auf Schmerzensgeld steht dem Kläger nicht zu. Ein Anspruch nach Art 82 DSGVO setzt den Eintritt eines materiellen bzw. immateriellen Schadens voraus. Behauptet wurde hier nur ein immaterieller Schaden, der darin bestehen soll, dass der Kläger sich seitens der Beklagten als Betrüger abgestempelt sieht. Dazu hat der Kläger weder ausreichend genug vorgetragen noch unter Beweis gestellt, wieso er sich abgestempelt fühlt, inwiefern das auf den gespeicherten Daten beruht und dies einen bezifferbaren Schaden verursacht hat.

Praxis

Weist ein Geschädigter nach Abschluss der Regulierung die vollständige fachgerechte Reparatur nach, besteht auch bei weiterhin fiktiver Abrechnung ein Anspruch auf Löschung der im HIS gespeicherten Daten. Der Versicherer muss die Löschung veranlassen.

Entsprechend hatte das LG Schweinfurt bereits 2021 entschieden (Urteil vom 12.04.2021, AZ: 23 O 899/20). Besonders mit Blick auf die Vorschadenproblematik sollten Geschädigte hier sensibilisiert werden, sich zum einen eine Instandsetzung durch den Sachverständigen bestätigen zu lassen und zum anderen die Löschung dann auch konsequent durchzusetzen. Den Gegenstandswert des Löschungsantrags hat das AG München mit 2.100,00 € bemessen.

Interessant ist der Versuch, zusätzlich noch einen Schmerzensgeldanspruch durchzusetzen. Gescheitert ist es hier am mangelnden Vortrag des Geschädigten. In einem Urteil des LG München vom 20.01.2022 (AZ: 3 O 17493/20) hingegen entschied das Gericht, dass für einen Verstoß gegen die DSGVO ein Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 100,00 € gerechtfertigt sei. Dort ging es um die Übertragung personenbezogener Daten durch die Einbindung von Google Fonts. Dem Gericht reichte da ein „empfundenes individuelles Unwohlsein“ des Geschädigten, dessen Daten an Google übermittelt wurden. Die Frage ist, wobei fühlt man sich unwohl. Bei der Übertragung einer IP-Adresse an Google oder bei der Speicherung persönlicher und fahrzeugbezogener Daten im HIS.